



Stadtamt Laakirchen

4663 Laakirchen Rathausplatz 1
Telefon (07613) 8644-0 Fax-DW 42

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.laakirchen.at

B02

Gültig ab:
31.10.2002

Benützungsordnung SVZ-Halle Lindach

Abteilung	Kulturabteilung
Sachbearbeiter	Maria Almhofer
Telefon	(07613) 8644-311
Telefax	(07613) 8644-42
e-Mail	almhofer@laakirchen.ooe.gv.at

Benützungsordnung für die Benützung der SVZ-Halle Lindach

1.

Benützung der SVZ-Halle Lindach:

- Die SVZ–Halle dient zur Abhaltung von sportlichen (Sport- und Turnbetrieb, Wettkämpfe), sowie kulturellen und volksbildnerischen Veranstaltungen und ist als Mehrzweckhalle konzipiert. Die Vergabe erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde Laakirchen.
- Grundsätzlich steht die SVZ-Halle an Wochentagen der Lindacher Volksschule in der Zeit von 7.45 Uhr bis 15.00 Uhr, den Vereinen und anerkannten Gruppierungen aus dem Gemeindegebiet von Laakirchen für den Trainingsbetrieb in der Zeit von 15.00 Uhr bis 21.45 Uhr zur Verfügung. An schulfreien Tagen bleibt die SVZ-Halle geschlossen. Ausnahmen sind vom Kultur- oder Sportreferenten zu genehmigen. Die Benützungszeiten durch die einzelnen Gruppen werden jedes Jahr im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Laakirchen (Kultur- und Sportamt) neu festgelegt, wobei Vereine in der Terminvergabe Vorrang genießen.
- Während der einmal wöchentlichen Proben der Musikkapelle Lindach wird die Halle für den Sportbetrieb und Veranstaltungen nicht vergeben. Bei weiteren Musikproben ist eine Absprache mit den Hallenbenützern empfehlenswert.

2.

Vergabe

- Die Anmeldung einer Veranstaltung muss mindestens 14 Tage vorher, schriftlich am Kultur-Sport-, Jugendamt der Marktgemeinde Laakirchen erfolgen. Aus Terminvormerkungen kann der Benutzer keinerlei Rechts- und Schadenersatzansprüche ableiten.
- Der Marktgemeinde steht das Recht zu, den Gruppen rechtzeitig vorher Turn-, Übungsstunden und Proben dann aufzukündigen, wenn durch diese die Abhaltung einer Veranstaltung unmöglich gemacht würde (Ausnahme: Konzertvorbereitungen der MK Lindach).
- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter zur Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen bei den hierfür zuständigen Behörden (z.B. Marktgemeindeamt Laakirchen - Rechnungsabteilung, Bezirkshauptmannschaft, etc.) verpflichtet.
- Für jeden Trainings- und Übungsbetrieb bzw. für jede Veranstaltung ist dem Kultur- und Sportamt Laakirchen ein Verantwortlicher zu nennen, der mit seiner Unterschrift persönlich für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung bzw. des Trainings und für die Einhaltung der Haus-, Benützungs- und Brandschutzordnung zu sorgen hat.
- Die Marktgemeinde Laakirchen kann nach erfolgter Terminvormerkung aus folgenden Gründen noch eine Veranstaltung untersagen, wenn
 - Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen widerspricht oder durch die Veranstaltung der Ruf und das öffentliche Ansehen der Marktgemeinde Laakirchen geschädigt wird.
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

- die Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Anlagen von der Marktgemeinde Laakirchen infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden können.

3. Sportbetrieb

- Die Aufnahme des Sportbetriebes ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter, etc.) gestattet. Dieser hat vor Beginn des Trainings, bzw. der Veranstaltung, Verbindung mit dem Schulwart aufzunehmen.
- Die Anlage darf nur in Turnschuhen mit heller, abriebfester Sohle und nur von jenen Personen betreten werden, die sich aktiv am Training (an der Übung) bzw. an der Veranstaltung beteiligen.
- Turn- und Sportgeräte sind entsprechend ihrem Zweck zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.
- Bei Ausübung des Fußballsportes in der Halle darf ausnahmslos nur ein Filzball verwendet werden.

4. Veranstaltungen mit Publikum

- Vor einer Veranstaltung mit Publikum übergibt der Schulwart dem Veranstalter die Räumlichkeiten und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Dies wird in einem Übernahmeprotokoll bei der Übergabe festgehalten. Beanstandungen sind dem Schulwart sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- Beschädigungen, welche an Baulichkeiten oder Einrichtungen des SVZ Lindach über die normale Benützung hinausgehen, sind nach jeder Veranstaltung in einem Abnahmeprotokoll zu erfassen und dem jeweiligen Veranstalter als Schadenersatz zur Refundierung vorzuschreiben.
- Der Kartenverkauf, Absperr-, Kassen-, Sprecher-, Garderoben und Ordnerdienst obliegt dem Veranstalter.
- Bei Veranstaltungen mit Publikum sind die hierfür vorgesehenen Matten auf dem Hallenboden - unter der Anweisung des Schulwartes - vom Veranstalter selbst aufzulegen. Nach einer Veranstaltung ist die Halle besenrein, die Matten in gereinigtem Zustand - auf dem hierfür vorgesehenen Mattenwagen - dem Schulwart zu übergeben.
- Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars, sowie Vorbereitungsarbeiten erfolgen unter Anweisung des Schulwartes und sind vom Veranstalter selber durchzuführen. Wird dies verabsäumt, so sind die anfallenden Kosten der Gemeinde zu refundieren.

- Zur Dekorierung der Halle dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationsmaterial aus Papier darf nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und ist so anzubringen, dass es mit offenem Feuer oder Licht nicht in Berührung kommen kann. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht bedarf einer ausdrücklichen behördlichen Genehmigung. Das Einbringen von Luftballons oder sonst leicht entzündbaren Stoffen in die Halle ist untersagt.
- Jede bauliche oder sonstige Veränderung der SVZ-Halle oder der Einrichtung bzw. die Anlieferung und Aufstellung von Einrichtungsgegenständen, Werbeträgern, von Beflaggung und Dekoration und insbesondere von Sportgeräten (die nicht zur Halle gehören) muss vor jeder Veranstaltung durch die Marktgemeinde Laakirchen genehmigt werden und geht auf Gefahr und Kosten des Veranstalters. Nach einer Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Marktgemeinde Laakirchen berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Gefahr und Kosten des Veranstalters wiederherzustellen.

5.

Benützung der SVZ-Halle mit Bühne

- Nach Rücksprache mit der Musikkapelle Lindach, wird der Proberaum im Ausnahmefall dem Veranstalter als Bühne zur Verfügung gestellt. Notwendige Adaptierungen werden von der MK Lindach gegen Entschädigung durchgeführt. Aus dieser Handlung darf kein wie auch immer gearteter finanzieller Nutzen seitens der MK Lindach entstehen!
- Der Musikkapelle Lindach wird die SVZ - Halle 2-mal jährlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug verpflichtet sich die MK - Lindach Punkt 5.1 vollinhaltlich anzuerkennen.

6.

Haftungsfragen

Der Veranstalter haftet für

- sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Sachen bzw. aufgestellten Gegenstände, (diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in der Halle), die den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und sich in betriebssicheren Zustand befinden müssen.
- Schäden, die der Marktgemeinde Laakirchen durch eine nicht zeitgerechte Räumung der SVZ - Halle entstehen.
- alle Beschädigungen an den Anlagen, die während seiner Benützungszeit entstehen bzw. von den Teilnehmern der Veranstaltung verursacht werden.
- Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von dem Veranstalter gehörenden Einrichtungsgegenständen (Sportgeräte etc.) und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden.
- Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs-, Abbau- und Probezeiten oder beim Training am Gebäude oder Inventar entstehen.

- alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Besucherzahl oder sonstiger, insbesondere auf der Spielfläche agierender Teilnehmer ergeben.
- alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben.
- alle Unfälle, insbesondere bei Ausüben einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Veranstalters, den vom Veranstalter verpflichteten Mitwirkenden oder den Besuchern bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst, sowie beim Abbau der Einrichtungen oder beim Training zustoßen.

Die Marktgemeinde Laakirchen haftet nicht für

- das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse.
- für in Verlust geratene Kleidungsstücke und Wertgegenstände (auch beim normalen Trainings-, Übungs-, Schulturn- und Probenbetrieb).

7. Allgemeines

- Die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften sind einzuhalten. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
- Das Betreten der Halle in Straßenschuhen ist grundsätzlich verboten, außer die hierfür vorgesehenen Matten wurden aufgelegt.
- Während des normalen Trainings-, Übungs- und Probenbetriebes, Auf- und Abbauarbeiten - vor und nach einer Veranstaltung - herrscht im ganzen Gebäude absolutes Rauchverbot. Nur bei Veranstaltungen mit Ausschank (z.B.: Tanzveranstaltungen, Konzerte mit Bewirtung) gilt dieses Verbot, unter vorheriger Bekanntgabe am Kulturamt, nicht.
- Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Halle ist verboten. Wünscht der Veranstalter bei der von ihm abzuhaltenden Veranstaltung eine gastronomische Betreuung der Besucher, so ist dies am Kulturamt vorher bekannt zu geben.
- Die haustechnischen Einrichtungen der Halle dürfen grundsätzlich nur vom Schulwart der SVZ-Halle bedient werden. Ausnahmen sind vom Schulwart zu genehmigen.
- Die Grundreinigung der SVZ-Halle erfolgt durch die Marktgemeinde Laakirchen. Übergebührlige Verunreinigungen werden an den Veranstalter weiterverrechnet.
- Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden und müssen deutlich gekennzeichnet sein.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsflächen um die SVZ-Halle (Parkplatz vor dem Haupteingang und Halleneingang) freigehalten werden, sodass eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge jederzeit möglich ist.
- Das Personal der Halle, der Sanität, Polizei und Feuerwehr darf in Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden und hat, soweit erforderlich, Zutritt zu sämtlichen Räumen.

- Eine Entnahme aus den Verbandskästen ist dem Schulwart auf jeden Fall zu melden.
- Den Anweisungen des Schulwarts ist unbedingt Folge zu leisten.
- Benützer, ob Einzelpersonen oder Gruppen, die unwissentlich oder wissentlich gegen diese Benützungsordnung verstoßen, werden von einer Benützung ausgeschlossen.

8. Tarife

- Tarifänderungen werden vom Gemeinderat beschlossen.
- Die Benützung der SVZ-Halle für Schulturn-, Übungs- und Meisterschaftsbetriebe sowie Cupspiele der Vereine ist kostenlos.
- Eingetragenen Vereinen aus dem Gemeindegebiet von Laakirchen, sowie der Volksschule Lindach wird die kostenlose Benützung 1-mal jährlich für eine Veranstaltung gewährt. Ansonsten sind Ermäßigungen oder der Erlass des Benützungsentgeltes generell nicht möglich.
- Die Miete wird im Nachhinein nach Abzug der Kaution gegenverrechnet.
- Bei kurzfristiger Absage einer Veranstaltung (ab 8 Tage vorher) hat der Veranstalter eine Stornogebühr laut Tarifordnung zu leisten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gmunden.